

**Gutachten Nr. 01/2012 der Beschlusskammer  
des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft**  
gemäß Artikel 81 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 2005  
über den Rundfunk und die Kinovorstellungen

### **1) Rechtsgrundlage**

Laut Artikel 81 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen werden die Must carry-Verpflichtungen alle drei Jahre von der Beschlusskammer überprüft. Dies ist Gegenstand vorliegenden Gutachtens.

Artikel 81 lautet:

§ 1 - Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, folgende lineare audiovisuelle Mediendienste zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Grenzregion in einem mehrsprachigen Staat ohne nationale Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen:

1. die linearen audiovisuellen Mediendienste des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die linearen televisuellen Mediendienste, denen ein Recht gemäß Artikel 26.1 zusteht;
3. zwei lineare auditive und die linearen televisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und die linearen televisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 16 § 1 genannten Sendungen.

§ 2 - Die Beschlusskammer kann Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, weitere audiovisuelle Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest und gibt die damit verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse ausdrücklich an. Vor Annahme ihres Beschlusses bittet die Beschlusskammer die betreffenden Kabelnetzbetreiber und die Verbraucher über ihre Website darum, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf innerhalb einer Frist von mindestens sechzig Tagen abzugeben. Wird keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist abgegeben, kann die Beschlusskammer ihren Beschluss erlassen.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§ 3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

Darüber hinaus muss die Beschlusskammer bei der Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 81 § 2 Absatz 1 des Dekretes Kriterien beachten. Der vorliegende Bericht muss auch auf die Frage eingehen, ob die besagten Kriterien erfüllt sind, die einen Beschluss der Beschlusskammer erforderlich machen.

Artikel 3 und 4 des Erlasses der Regierung vom 13. Oktober 2011 zur Ausführung von Artikel 81 § 2 Absatz 1 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen lauten:

Art. 3 - Die Kriterien, die die Beschlusskammer bei der Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 81 § 2 Absatz 1 des Dekretes beachten muss, sind:

1. Die Verpflichtungen müssen auf kulturpolitische Gründe, wie die Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens sowie die Gewährleistung der Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen, religiösen und geistigen Strömungen im audiovisuellen Bereich schützen, beruhen;
2. Die Verpflichtungen müssen darauf abzielen, dass der Öffentlichkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein generationsgerechtes Angebot aus dem deutschen, französischen, niederländischen und englischen Sprachraum bereitgestellt wird, wobei das Angebot in deutscher Sprache überwiegen muss;

3. Zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit muss sich das Angebot in deutscher und französischer Sprache sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch aus privatrechtlichen Anbietern zusammensetzen;

4. Das unter Nummer 2 genannte Angebot muss sich auf die jeweils nötige Anzahl von audiovisuellen Mediendiensten beschränken, so dass audiovisuelle Mediendienste, von denen man davon ausgehen kann, dass sie auch ohne Verpflichtung eingespeist würden, nicht als Verpflichtung auferlegt werden dürfen;

5. Die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste in deutscher Sprache einzuspeisen, beschränkt sich auf höchstens acht lineare televisuelle Mediendienste, darunter vier von öffentlich-rechtlichen und vier von privatrechtlichen Anbietern, wobei Artikel 81 § 1 des Dekretes hiervon unberührt bleibt;

6. Die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste in französischer Sprache einzuspeisen, beschränkt sich auf höchstens drei lineare televisuelle Mediendienste von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anbietern, wobei Artikel 81 § 1 des Dekretes hiervon unberührt bleibt;

7. Die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste in niederländischer Sprache einzuspeisen, beschränkt sich auf höchstens einen linearen televisuellen Mediendienst, wobei Artikel 81 § 1 des Dekretes hiervon unberührt bleibt;

8. Die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste in englischer Sprache einzuspeisen, beschränkt sich auf höchstens einen linearen televisuellen Mediendienst;

9. Die Verpflichtungen müssen erforderlich und geeignet sein, um die Verwirklichung des verfolgten kulturpolitischen Ziels zu gewährleisten.

Art. 4 - Wenn sie beabsichtigt, Verpflichtungen nach Artikel 81 § 2 aufzuerlegen, hat die Beschlusskammer dies im Belgischen Staatsblatt bekannt zu machen. Dabei fordert sie Anbieter audiovisueller Mediendienste, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Rechtshoheit unterliegen, auf, sich binnen einer angemessenen Frist bei ihr zu melden, falls sie in Kabelnetzen, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen und von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, eingespeist werden wollen. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist ferner die Anzahl der Kanäle, die für jede gemäß Artikel 3 festgelegte Programmsparte zur Verfügung stehen, anzugeben.

## 2) Berichtszeitraum

Vorliegendes Gutachten berücksichtigt die Lage bis zum 31. August 2012.

## 3) Bestandsaufnahme

Must carry-Verpflichtungen werden Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, auferlegt.

Im Berichtszeitraum gab es auf dem Hoheitsgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen einzigen Kabelnetzbetreiber, dessen Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden: Tecteo ([www.voo.be](http://www.voo.be)).

Folgende Programme, die unter Artikel 81 § 1 des Dekretes fallen, werden tatsächlich vom Kabelnetzbetreiber Tecteo eingespeist:

### a) Fernsehen

- 1) BRF Fernsehen
- 2) Offener Kanal Ostbelgien und Sendungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 3) La Une (1. Programm der RTBF<sup>1</sup>)
- 4) La Deux (2. Programm der RTBF)
- 5) La Trois (3. Programm der RTBF) (**nur im Kanton St. Vith**)
- 6) Eén (1. Programm der VRT<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> Die RTBF ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Die VRT ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Flämischen Gemeinschaft.

## 7) Canvas/Ketnet (2. Programm der VRT)

Bemerkungen:

1) Sämtliche Fernsehprogramme, die laut Dekret den Must carry-Status haben, werden tatsächlich von Tecteo eingespeist. **Allerdings wird La Trois im Kanton Eupen nicht eingespeist.**

2) Es gibt kein privates Fernsehprogramm, dem ein Recht gemäß Artikel 26.1 des Dekretes zusteht.

3) Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 des Dekretes Gebrauch gemacht. Somit unterliegen keine weiteren audiovisuellen Mediendienste dem Must carry-Status als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 genannt sind. Allerdings hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Erlass der Regierung vom 13. Oktober 2011<sup>3</sup> die Kriterien festgelegt, die die Beschlusskammer zu beachten hat, wenn Sie die Einspeisung weiterer audiovisueller Mediendienste auferlegen will.

Gemäß Artikel 3 Ziffer 8 dieses Erlasses beschränkt sich die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste in englischer Sprache einzuspeisen, auf höchstens einen linearen televisuellen Mediendienst. **Derzeit wird kein englischsprachiges Programm im analogen Bereich von Tecteo eingespeist.**

### b) Hörfunk

- 1) BRF 1
- 2) BRF 2
- 3) La Première (RTBF)
- 4) Vivacité Lüttich (RTBF)
- 5) Vivacité Verviers (RTBF)
- 6) Musiq3 (RTBF)
- 7) Classic 21 (RTBF)
- 8) Pure FM (RTBF)
- 9) Radio 1 (VRT)
- 10) Radio 2 (VRT)
- 11) KLARA (VRT)

Bemerkungen:

1) Das Hörfunkprogramm des anerkannten Regionalsenders „Radio Contact“ (Eupen) wird weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

2) Die Hörfunkprogramme „Donna“ und „Studio Brussel“ der VRT werden ebenfalls weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

## 4) Schlussfolgerungen

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass Tecteo im Berichtszeitraum seiner Verpflichtung, gewisse Fernsehprogramme einzuspeisen, grundsätzlich nachgekommen ist. Allerdings wird *La Trois* nicht im Kanton Eupen eingespeist, was aber laut Artikel 81 § 1 Ziffer 3 Dekret erforderlich ist.

Das Angebot, das Must carry-Status erhält, muss sich auf die jeweils nötige Anzahl von audiovisuellen Mediendiensten beschränken, so dass audiovisuelle Mediendienste, von

<sup>3</sup> Erlass der Regierung vom 13. Oktober 2011 zur Ausführung von Artikel 81 § 2 Absatz 1 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, B.S. v. 6.12.2011, S. 71803.

denen man davon ausgehen kann, dass sie auch ohne Verpflichtung eingespeist würden, nicht als Verpflichtung auferlegt werden dürfen (Artikel 3 Ziffer 4 des Erlasses der Regierung vom 13. Oktober 2011). Es ist davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zukunft:

- mindestens 8 lineare televisuelle Mediendienste in deutscher Sprache eingespeist werden (zum Beispiel ARD, ZDF, WDR Aachen, SWR RP Fernsehen, RTL, VOX, PRO 7, SAT 1);
- mindestens 3 lineare televisuelle Mediendienste in französischer Sprache eingespeist werden (zum Beispiel RTL-TVi, TF1 und France 2).

Zum jetzigen Zeitpunkt wird kein englischsprachiger audiovisueller Mediendienst mehr im analogen Bereich von Tecteo eingespeist. Die Beschlusskammer muss aber dafür sorgen, dass ein Angebot unter anderem aus dem englischen Sprachraum bereitgestellt wird (Artikel 3 Ziffer 2 und 8 des Erlasses der Regierung vom 13. Oktober 2011). Auch ein niederländischer audiovisueller Mediendienst muss zusätzlich zum Angebot der VRT eingespeist werden. Derzeit ist es nicht der Fall (NOS 3 wird nicht mehr eingespeist).

Folglich sollte sich die Beschlusskammer aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 2005 und des Erlasses der Regierung vom 13. Oktober 2011 bemühen, die folgenden Probleme zu beheben:

**1) *La Trois* muss auch im Kanton Eupen im analogen Bereich von Tecteo eingespeist werden;**

**2) Auch ein englischsprachiger und ein zusätzlicher niederländischsprachiger audiovisueller Mediendienst müssen im analogen Bereich von Tecteo eingespeist werden.**

Eupen, den 5. Oktober 2012

Für die Beschlusskammer:

Yves Derwahl  
Präsident der Beschlusskammer

Dr. Jürgen Brautmeier  
Vizepräsident der Beschlusskammer

Peter Thomas  
Mitglied der Beschlusskammer

Dr. Olivier Hermanns  
Mitglied des Büros des Medienrates (Beschlusskammer)